

## **SATZUNG**

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "QUALITÄTSSPRACHENDIENSTE DEUTSCHLANDS(QSD) e.V.". Der Verband soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Berufsverbandes Qualitätssprachendienste Deutschlands (QSD) e. V. gliedert sich wie folgt:

1. Förderung der Anerkennung des Übersetzerberufes sowie des Ansehens des Übersetzerberufsstandes auf nationaler und europäischer Ebene.
2. europaweite Angleichung der Anforderungen und Arbeitsbedingungen für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
3. Schaffung ausbildungsbegleitender Möglichkeiten zur besseren praxismgerechten Vorbereitung auf das Berufsleben eines Übersetzers durch Zusammenarbeit des Verbandes mit Fachhochschulen und Universitäten
4. Verbesserung der Beziehungen zwischen Übersetzungsunternehmen und Einzelübersetzern sowie zwischen dem Verband und anderen Institutionen und Parallelverbänden
5. Der Verband verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen und darf nicht als Konkurrent der Verbandsmitglieder auftreten

### § 3 Mitgliedschaft

#### a.) Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) ***Als Mitglieder werden Sprachdienste, die den Mindestanforderungen entsprechen, nach dem jeweiligen vom Verband aufgestellten Anforderungsprofil für Mitglieder aufgenommen.***
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über diese entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3) Den Mitgliedsfirmen wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt.
- 4) Der Verband erhebt von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

#### b.) Fördermitgliedschaft

Als Fördermitglieder können Unternehmen oder einzelne Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Verbandes nahe stehen, diese Zwecke fördern möchten oder aus Kollegialitäts- oder Solidaritätsgründen die Professionalität und den Qualitätsgedanken des QSD unterstützen wollen.

Die Förderungsmitglieder haben das Recht, der MV beizuwohnen und sich an den Sachdiskussionen zu beteiligen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Der zu leistende Jahresbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Beitragsordnung.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes zu fördern und ihr eigenes geschäftliches Gebaren danach zu richten. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Logo des Verbandes zu benutzen sowie Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Beendigung der geschäftlichen Aktivität des Unternehmens;
  - b) durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum der Einlieferung;
  - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Verbandszwecke oder im Geschäftsverkehr gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt.
2. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verband gegenüber.

## § 6 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung
  - a) In jedem Kalenderjahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder es verlangen.
  - b) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch ein formloses Rundschreiben bekanntgegeben werden.

## 2. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters. Anträge auf Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen entschieden werden. Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist zulässig, sofern der Bevollmächtigte Mitglied des Verbandes ist. Jedes anwesende Mitglied kann bis zu zwei abwesende Mitglieder vertreten.
- b) Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den übrigen Mitgliedern zugeleitet.

## 3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Schatzmeister. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im übrigen verteilt der Vorstand die Geschäfte unter sich.
2. Der erste Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die weiteren Vorstände sollen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes unter Berücksichtigung der Weisungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Erklärung gefaßt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit wird ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, so muß zur Durchführung von Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Präsidenten vertreten. Jeder Vizepräsident kann mit Untervollmacht zwecks Vertretung des Verbandes ausgestattet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und sonstige bare Auslagen werden nach Aufwand und gegen entsprechenden Beleg erstattet.

#### § 9 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes werden die laufenden Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Es kann auch ein Liquidator bestimmt werden.

Das Verbandsvermögen wird bei Auflösung des Verbandes der EUATC (European Union of Associations of Translation Companies) übertragen.

#### § 10 Mitgliedschaft in der EUATC (European Union of Associations of Translation Companies)

Der Verband wird seinerseits ständiges Mitglied der EUATC sein. Die entsprechenden Mittel für diese Mitgliedschaft und die Wahrnehmung der entsprechenden Tätigkeit müssen fester Bestandteil des Wirtschaftsplans sein.

#### § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die jeweilige Gerichtsbarkeit des Verbandssitzes.

Berlin, den 17. März 2007